

Vereinbarung

zwischen der Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburg Port Authority AöR
vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

-nachstehend HPA genannt-

und der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Finanzbehörde –Immobilienmanagement-
vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

-nachstehend FB genannt-

Präambel

Am 03.01.2011 haben die Finanzbehörde, die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, die Behörde für Wirtschaft und Arbeit (jetzt BWVI) und die Hamburg Port Authority AöR einen Vertrag zu Altlasten nach dem BBodSchG, den sogenannten Altlastenvertrag, geschlossen. Dieser Vertrag regelt auf Basis der Bürgerschafts-Drucksache 18/2332 vom 26.5.2005 (Errichtungs-Drucksache HPA) unter anderem das Verfahren und die Kostentragungspflichten bei Altlastensanierungen auf vermieteten Grundstücken der HPA.

Auszug aus § 4 des Altlastenvertrages:

Werden im Zuge von Baumaßnahmen des Mieters auf vermieteten, verpachteten oder in einem sonstigen Nutzungsverhältnis stehenden Flächen Bodenverunreinigungen angetroffen, so gilt hinsichtlich der dadurch verursachten Mehrkosten folgende Regelung:

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die FB, trägt die Mehrkosten zu 90%. Im Übrigen wird die HPA die Kosten selbst tragen oder dem jeweiligen Mieter auferlegen.

Die HPA wird den jeweiligen Mieter dazu verpflichten, das Bau- und Entsorgungskonzept einschließlich der sich daraus ergebenden Aufwendungen sowie die Einrichtung eines Entsorgungsmanagements vor Ausführung mit ihr abzustimmen.

Die HPA wird die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die FB, an der Abstimmung beteiligen. Kosten für Maßnahmen, denen die FB nicht zugestimmt hat, werden nicht übernommen.

Die nachstehende Vereinbarung regelt das genauere Zusammenwirken zwischen HPA und FB hinsichtlich der Mehrkostenerstattung nach § 4 des Altlastenvertrages.

FB und HPA sind sich einig, dass die Fachplanung und die Fachbauleitung Erdbau und Entsorgung dem Mieter obliegt. Der HPA obliegt es, die Maßnahmen von der Planung bis zur Fertigstellung zu begleiten, zu prüfen und der FB die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu attestieren. Kosten für Maßnahmen, denen die FB auf dieser Basis nicht zugestimmt hat, werden nicht übernommen.

Dies vorausgeschickt schließen die vorstehend genannten Vertragsparteien folgende

Vereinbarung

- 1) Die HPA vereinbart mit den Mietern vertragliche Regelungen über die Erstattung von Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Bodenverunreinigungen bei mieter eigenen Baumaßnahmen.

Die HPA wird ihre Mietverträge bezüglich der Bewertung von Schadstoffen > Z1.2 LAGA in Bezug auf § 4(2) des Altlastenvertrages anpassen.

- 2) Beantragt ein Mieter die Erstattung von Mehrkosten, reicht er der HPA eine Kostenschätzung ein. HPA prüft die Notwendigkeit und den Umfang der geplanten Maßnahmen sowie Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kostenschätzung und bestätigt dieses gegenüber der FB.

Die FB merkt die Mittel in Höhe der Kostenschätzung vor und bestätigt die Mittelbindung gegenüber der HPA schriftlich.

Bei einer Auftragsweiterung durch Nachträge, welche 50 % der ersten Kostenschätzung übersteigen oder über 100.000,00 EUR netto betragen wird die FB informiert und eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung eingeholt.

- 3) Die mieterseitige Baumaßnahme wird von der HPA begleitet, so dass eine enge Abstimmung zum Bau- und Entsorgungskonzept und dessen Ausführung zwischen Mieter und HPA erfolgen kann.

Für die weiteren Abstimmungen zwischen Mieter und HPA bildet die Beschreibung der „Leistungsarten und Kostenaufteilung bei Bauvorhaben auf Mietgrundstücken der HPA“ (Anlage 1) die Grundlage.

- 4) Der Mieter stellt nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Rechnung über die entstandenen Mehrkosten an die HPA. Diese erstattet dem Mieter nach eingehender Prüfung (durch interne oder externe Fachberater, je nach Umfang der Maßnahme) der die ihrerseits anerkannte Forderung.

Die HPA übersendet zur Kostenerstattung der FB einen Abschlussbericht und eine Rechnung. Der Abschlussbericht soll die Maßnahmen der Beseitigung von Bodenverunreinigungen im Einzelnen beschreiben, die Angemessenheit der Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht sowie sachlicher und fachlicher Richtigkeit der Kosten bestätigen. Kostensteigerungen im Laufe der Maßnahme sind zu begründen.

Die FB verpflichtet sich innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung und Vorlage eines Abschlussberichtes/Testates der HPA die Kosten zu erstatten.

Die FB ist berechtigt und behält sich im Einzelfall vor, den Abschlussbericht der HPA durch Externe prüfen zu lassen und die Höhe der Erstattungen ggf. anzupassen, In diesem Fall ist der HPA ein angemessener Abschlag in Höhe von 80% der in Rechnung gestellten Kosten zu zahlen.

- 5) Kosten der Kampfmittelsondierung sind nicht Gegenstand des Vertrages. Wird im Rahmen von Kampfmittelsondierungen die Entsorgung von Altlasten erforderlich und entstehen hierdurch Mehrkosten, so werden diese entsprechend der Regelungen dieser Vereinbarung durch die FB übernommen.
- 6) Die FB hat das Recht, jederzeit alle die Altlastensanierung und die Entsorgung betreffenden Unterlagen, Dokumente und Rechnungen einzusehen.
- 7) Die HPA hat in den vergangenen Jahren die Entsorgungsmehrkosten bei Baumaßnahmen der Mieter vorfinanziert. Die HPA reicht die Abrechnungsunterlagen für die abgeschlossenen Fälle nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Abrechnung bei der FB ein. Dargestellt werden ferner die in Arbeit befindlichen Fälle und die zu erwartenden Mehrkosten.

Hamburg, den 18.11.12

Hamburg Port Authority AöR

Hamburg, den 27.12.2012

Finanzbehörde -Immobilienmanagement-

Anlage 1

Projektname:.....

Belegenheit:.....

1	Kontamination ¹⁾	FHH Anteil	Mieteranteil
		%	%
1.1	Kostenrahmen		
	Angabe des Kostenrahmens durch den Bauherren zur Erstellung der Projektkostenunterlage PKU2	0	100
1.2	KG 700: Ingenieurleistung Fachplanung / -bauleitung ²⁾	0	100
1.2.1	- Grundlagenermittlung Historische Recherche Schadstoffe Schadstofferkundung (Mehraufwand über die Baugrunderkundung hinaus)	0	100
1.2.2	- Entwurfsplanung Entsorgungskonzept Boden Kostenberechnung auch zur Erstellung der PKU 4	0	100
1.2.3	- Genehmigungsplanung Einholung von wasserrechtlichen Erlaubnissen soweit kontaminationsbedingt, nicht geogen und nicht zur Grundwasserabsenkung (Sowieso-Kostenanteilsreferenz Schmutzwassersiel), Kostenberechnung	0	100
1.2.4	- Vorbereitung der Vergabe Aufstellung der Verdingungsunterlagen	0	100
1.2.5	- Mitwirkung bei der Vergabe Prüfung, Preisspiegel und Vergabeempfehlung	0	100
1.2.6	- Objektüberwachung - Bauüberwachung Arbeitsschutzkonzept nach BGR 128 inkl. Überwachung Örtliche Fachbauleitung Kontamination/Entsorgung, Kontaminationsbedingte Arbeitsschutzüberwachung Abnahme von Leistungen	0	100
1.2.7	- Objektbetreuung und Dokumentation Schlussdokumentation Kostenfeststellung	0	100
			Summe KG 700
1.3	KG 300: Entsorgung und Behandlung		
1.3.1	- Baustelleneinrichtung Schwarz-Weiß-Anlage	90	10
1.3.2	- Arbeitsschutzmaßnahmen Arbeitsschutzstufe 2 und höher	90	10
1.3.3	- Kontaminationshandling Bereitstellungslager mit umweltschonenden technischen Sicherungsmaßnahmen Fraktionierung Boden / Bauschutt durch sieben	90	10
1.3.4	- Wasseraufbereitung (Belastung nicht geogen und größer Schmutzwassersiel Einleitparameter)	90	10
1.3.5	- Entsorgung von Aushub Belastung größer LAGA Z 1.2 Deklarationsanalytik nach DepVO	90	10
			Summe KG 300

Anmerkungen:

¹⁾ Sofern nicht durch den Mieter verursacht.



Vertrag

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH),

vertreten durch die Finanzbehörde (FB), Immobilienmanagement, vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Umweltschutz, vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

sowie durch

die Behörde für Wirtschaft und Arbeit (BWA), Amt für Wirtschaft, Hafen, Technologie, vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

und

der Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts (HPA),

vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

wird auf der Basis der in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Drucksache 18 / 2332 vom 26.05.05 unter Ziffer VI.4 „Altlasten“ (Anlage 1) und in der Senatsdrucksache Nr. 2005 / 416 vom 12.04.2005 (Anlage 2) festgelegten Regelungen folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Planung, Durchführung und Kostentragung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen bezogen auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen gemäß § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die im Zuge von Baumaßnahmen aufgrund von Boden- und Grundwasserverunreinigungen erforderliche Planung, Durchführung und Kostentragung für die Entsorgung und Wasserhaltung auf den in Abs. 2 genannten Grundstücken.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrags beziehen sich auf die der HPA zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) nach Maßgabe des Überleitungsplanes von der Freien und Hansestadt Hamburg übertragenen Grundstücke sowie auf die von der HPA nach ihrer Gründung erworbenen oder noch zu erwerbenden Grundstücke.

§ 2

Altlastensanierung bei der allgemeinen Infrastruktur

Die im Zuge von Baumaßnahmen betreffend die allgemeine Infrastruktur aufgrund von Boden- und Grundwasserverunreinigungen erforderliche Planung, Durchführung und Kostentragung für die Entsorgung und Wasserhaltung wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert. Bezüglich des Verfahrens zur Finanzierung werden sich die BWA, HPA und die FB nach den jeweils zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen abstimmen. Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit wird federführend für die ggf. erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung Sorge tragen.

§ 3

Altlastensanierung aus öffentlich-rechtlichen Gründen

- (1) Die Planung, Durchführung und Kostentragung von Untersuchungs- sowie Sanierungsmaßnahmen bezogen auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie hieraus verursachte Grundwasserverunreinigungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) (Pflichten zur Gefahrenabwehr) obliegen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, soweit ein Verursacher nicht verpflichtet werden kann. Stellt die HPA einen Verursacher oder Zustandsstörer vertraglich von Sanierungspflichten frei, so trägt die HPA die Sanierungskosten, soweit nichts anderes zwischen der HPA und der BSU vereinbart wird.
- (2) Die BSU prüft, ob schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen und entscheidet über die Sanierungserfordernisse einschließlich Nutzungsbeschränkungen und über die Verhältnismäßigkeit des Sanierungsaufwands. Bei der Entscheidung

über die Verhältnismäßigkeit des Sanierungsaufwandes werden unter anderem die bestehenden Mietverhältnisse berücksichtigt. Die HPA duldet die für die Untersuchungen und die Sanierung erforderlichen Maßnahmen.

- (3) Vor dem Erwerb eines Grundstücks holt HPA frühzeitig eine Stellungnahme der BSU ein, ob schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder hierdurch verursachte Grundwasserverunreinigungen im Sinne des § 3 BBodSchG vorliegen. Wird das Grundstück angekauft, trägt die BSU die Sanierungskosten, vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung des bei der HPA entstehenden wirtschaftlichen Vorteils, nach billigem Ermessen.
- (4) Die BSU haftet gegenüber der HPA nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Folgeschäden, die sich aus der Planung und Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 2, insbesondere durch die zeitliche und räumliche Inanspruchnahme von Grundstücken, ergeben.

§ 4

Altlastensanierungen bei vermieteten Flächen

- (1) Werden im Zuge von Baumaßnahmen des Mieters auf vermieteten, verpachteten oder in einem sonstigen Nutzungsverhältnis stehenden Flächen Bodenverunreinigungen angetroffen, so gilt hinsichtlich der dadurch verursachten Mehrkosten folgende Regelung. Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die FB, trägt diese Mehrkosten zu 90 %. Im Übrigen wird die HPA die Kosten selbst tragen oder dem jeweiligen Mieter auferlegen. Die HPA wird den jeweiligen Mieter dazu verpflichten, das Bau- und Entsorgungskonzept einschließlich der sich daraus ergebenden Aufwendungen sowie die Einrichtung eines Entsorgungsmanagements vor Ausführung mit ihr abzustimmen. Die HPA wird die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die FB, an der Abstimmung beteiligen. FB und BSU werden sich bei Bedarf im Einzelfall abstimmen. Kosten für Maßnahmen, denen die FB nicht zugestimmt hat, werden nicht übernommen.
- (2) Mehrkosten im Sinne des Absatzes 1 sind Kosten für die Untersuchung, Behandlung und Entsorgung des Bodenaushubs, der die aus Anlage 3¹ ersichtlichen Boden- und Bauschuttbelastungswerte (einschließlich der zulässigen Überschreitungen) überschreitet, abzüglich der entsprechenden Kosten für Bodenmaterial, das die Werte einhält. Ausgenommen sind Kosten für Personalaufwand des Mieters. Soweit während der Laufzeit dieses Vertrages hinsichtlich der in Anlage 3 genannten Werte eine neue Rechtslage eintritt, insbesondere die geplante neue Rechtsverordnung des Bundes über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (ErsatzbaustoffVO) in Kraft tritt, gelten die dann für die Bewertung von Schadstoffen festgelegten neuen Parameter auch für den vorliegenden Vertrag. Dieser wird dann zur Klarstellung entsprechend angepasst.

¹ Hinweise der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Stand 2004“, im Internet unter <http://www.hamburg.de/mineral-bs/> veröffentlicht

- (3) Die BSU führt die Untersuchung von Grundstücken bei Mieterwechsel durch, falls ein Fall des § 9 Abs. 1 BBodSchG vorliegt oder dies von der HPA verlangt wird. Für diese Leistungen erhebt die BSU von der HPA Gebühren nach der Umweltgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Altlastensanierung im Zuge nutzerspezifischer Investitionen

- (1) Die im Zuge von Baumaßnahmen betreffend die nutzerspezifische Infrastruktur aufgrund von Boden- und Grundwasserverunreinigungen erforderliche Planung, Durchführung und Kostentragung für die Entsorgung und Wasserhaltung wird durch die HPA finanziert.
- (2) Sofern im Einzelfall die finanzielle Leistungsfähigkeit der HPA überfordert sein sollte, hat sie der BWA die Überforderung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Im konkreten Einzelfall wird die BWA federführend in Zusammenarbeit mit HPA und der FB für die ggf. erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung Sorge tragen.

§ 6

Wirksamkeit des Vertrages

Die Geltungsdauer des Vertrages beträgt zehn Jahre ab Unterzeichnung. Sofern die HPA vor Ablauf der Vertragsfrist den Bedarf für die weitere Geltung der getroffenen Regelungen nachweist, wird der Vertrag um weitere fünf Jahre verlängert. Bei Veränderung der geltenden Auffassung in der EU hinsichtlich der Zuordnung von allgemeiner und nutzerbezogener Infrastruktur sind die Regelungen zu prüfen.

Anlagen

- Anlage 1: Ziffer VI.4 „Altlasten“ aus der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft Drucksache 18 / 2332 vom 26.05.2005
- Anlage 2: Ziffer 6. „Altlasten“ aus der Senatsdrucksache Nr. 2005 / 416 vom 12.04.2005
- Anlage 3: Hinweise der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zur Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Stand 2004“ ,im Internet unter <http://www.hamburg.de/mineral-bs/> veröffentlicht

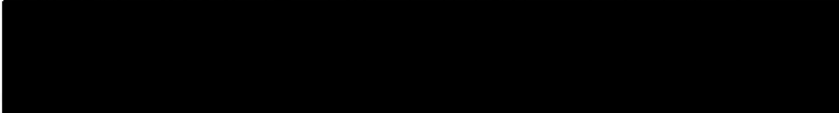
Hamburg, den 03.01.2011



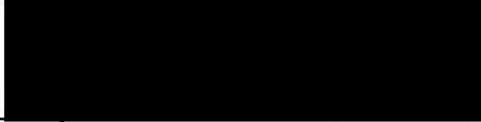
Finanzbehörde, Immobilienmanagement



Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz



Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Amt für Wirtschaft, Hafen, Technologie



Hamburg Port Authority AöR



schließend der Hamburg Port Authority zur Verfügung gestellt. Die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Hafenenwicklungsgesetz kann vorrangig durch die Hamburg Port Authority, aber auch durch die Finanzbehörde (Liegenschaftsverwaltung) wahrgenommen werden. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Finanzbehörde wird der Erwerb durch den Grundstock finanziert. Die KfB ist zu beteiligen.

Die Hamburg Port Authority informiert die Finanzbehörde (Liegenschaftsverwaltung) über beabsichtigte Grundstücksankäufe im Rahmen des vereinbarten Routinekontaktes. Grundstücksankäufe bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und zusätzlich der Zustimmung der Aufsichts- und der Finanzbehörde (vgl. §10 Absatz 2 HPAG).

VI.4 Altlasten

Die sich aus Altlasten der Grundstücke ergebenden finanziellen Verpflichtungen würden die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Hamburg Port Authority übersteigen und da die Unkalkulierbarkeit der daraus folgenden Risiken eine Bewertung der Grundstücke unmöglich macht, sind folgende Finanzierungsregelungen für die Behandlung von Altlasten vorgesehen:

- Altlastensanierungen bei der allgemeinen Infrastruktur werden im Rahmen des Investitionszuschusses der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert.
- Altlastensanierungen aus öffentlich-rechtlichen Gründen (Gefahrenabwehr, z. B. Vermeidung von Grundwassergefährdungen) werden wie bisher aus Mitteln der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt finanziert, wenn die Bodenbelastung keinem Verursacher (Handlungsstörer) zuzuordnen ist.
- Altlastensanierungen bei vermieteten Flächen (die im Zuge von Baumaßnahmen des Mieters gefunden werden) werden wie bisher zu 10 % durch den Mieter und zu 90 % durch die Freie und Hansestadt Hamburg (bisher Grundstock für Grunderwerb) finanziert.
- Altlastensanierungen im Zuge nutzerspezifischer Investitionen werden durch die Hamburg Port Authority finanziert. Sofern in Einzelfällen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hamburg Port Authority überfordert sein sollte, wären Einzelfallregelungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg zu treffen.

Über Details des Entscheidungs- und Abwicklungsverfahrens der Altlastensanierung schließen unter der Federführung der Behörde für Wirtschaft und Arbeit die Finanzbehörde und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt mit der Hamburg Port Authority unmittelbar nach Errichtung einen gesonderten Vertrag ab.

VII

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN/ AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

VII.1 Wirtschaftsplan

Mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist für die Hamburg Port Authority auf Basis der Haushaltspläne 2005 und 2006 ein vorläufiger Wirtschaftsplan aufgestellt und bis zum Ende der Finanzplanperiode 2009 fortgeschrieben worden. Durch die Gründung

der Hamburg Port Authority und die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens ergeben sich im Wesentlichen folgende Veränderungen:

- Es wird eine Gewinn- und Verlustrechnung eingeführt, die sich von der bisherigen kameralen Rechnung dadurch unterscheidet, dass neben Einnahmen und Ausgaben auch nicht zahlungswirksame Vorgänge auf der Ertrags- und Aufwandsseite (z. B. Rückstellungen und Abschreibungen) berücksichtigt werden. In Höhe des Restbuchwertes des abnutzbaren Anlagevermögens der allgemeinen Infrastruktur wird ein Sonderposten gebildet, der entsprechend der Abschreibungen aufgelöst wird, sodass diese Abschreibungen nicht Ergebnis wirksam werden.
- Den Investitionen werden Eigenleistungen (z. B. Planungsleistungen des eigenen Personals) zugeordnet und über den Investitionsplan abgerechnet; dieses gilt auch, soweit Aufwendungen für Investitionen aus dem Haushalt erstattet werden.
- Die Hamburg Port Authority übernimmt Schulden von der Stadt in Höhe des Restbuchwertes des abnutzbaren, vermietbaren Anlagevermögens (im Wesentlichen Kaimauern) und weist den entsprechenden Kapitaldienst aus.
- Die Hamburg Port Authority ist ein eigenes Steuersubjekt, sodass Steuerwirkungen direkt bei ihr eintreten, nicht mehr indirekt im Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg. Das hat u. a. zur Folge, dass sich das Investitionsvolumen gegenüber dem bisherigen Ansatz verringert, weil Vorsteuer unmittelbar herausgerechnet wird, die bisher enthalten war, aber zu einer Erstattung auf einem zentralen Titel der Finanzbehörde führte.
- Soweit die Hamburg Port Authority als Auftragnehmer der Stadt tätig wird, werden den Auftrag gebenden Stellen die Kosten einschließlich Eigenleistungen und ggf. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- Soweit die Hamburg Port Authority Leistungen von städtischen Dienststellen in Anspruch nimmt (z. B. Landesbetrieb Zentrum für Personaldienste, Finanzbehörde/Liegenschaftsverwaltung), sind diese einmalig bzw. künftig zu bezahlen. Da diese Leistungen derzeit kaum zu beziffern sind, ist eine Pauschale von 1 Mio. EUR berücksichtigt.
- Es fallen einmalige Errichtungskosten an. Die wesentlichen Positionen sind:
 - Grunderwerbsteuer durch Übertragung der Grundstücke in Höhe von geschätzt 12 Mio. EUR.
 - Kosten für die Einrichtung des kaufmännischen Rechnungswesens von ca. 3 Mio. EUR (wovon die Hamburg Port Authority 2,2 Mio. EUR zu tragen hat).

Diese einmaligen Aufwendungen werden, soweit handelsrechtlich möglich, aktiviert und abgeschrieben.

Die Erstellung des vorläufigen Wirtschaftsplans der Hamburg Port Authority ist unter folgenden Prämissen erfolgt:

- In den Jahren 2005 und 2006 ist der Zuschuss zum Verlustausgleich im Bereich der allgemeinen Infrastruktur auf 6,5 Mio. EUR bzw. 9,7 Mio. EUR begrenzt, sodass keine zusätzliche Belastung des Betriebshaushalts entsteht.

Berichterstattung:
Senator Uldall
Staatsrat Bonz

Senatsdrucksache
Nr. 2005 / 416
vom 08.04.2005
für die Senatssitzung
am 12.04.2005
TOP IV.1

Hamburg Port Authority

1. Anlass / Gegenstand der Drucksache

Mit Senatsdrucksache Nr. 2004/1211 vom 26.10.2004 hat der Senat am 02.11.2004 beschlossen, den überwiegenden Teil der Hafenaufgaben in der Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts auszugründen. Der entsprechende Prüfauftrag des Senats zur Ausgründung der Hafenverwaltung und Errichtung einer „Port Authority“ basiert auf Beschlüssen vom 4./5. Mai 2002.

.....

6. Altlasten

Die sich aus Altlasten der Grundstücke ergebenden finanziellen Verpflichtungen würden die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Hamburg Port Authority übersteigen und da die Unkalkulierbarkeit der daraus folgenden Risiken eine Bewertung der Grundstücke unmöglich macht, sind folgende Finanzierungsregelungen für die Behandlung von Altlasten vorgesehen:

- Altlastensanierungen bei der allgemeinen Infrastruktur werden im Rahmen des Investitionszuschusses der FHH finanziert.
- Altlastensanierungen aus öffentlich-rechtlichen Gründen (Gefahrenabwehr, z.B. Vermeidung von Grundwassergefährdungen) werden wie bisher aus Mitteln der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt finanziert, wenn die Bodenbelastung keinem Verursacher (Handlungsstörer) zuzuordnen ist.

- Altlastensanierungen bei vermieteten Flächen (die im Zuge von Baumaßnahmen des Mieters gefunden werden) werden wie bisher zu 10% durch den Mieter und zu 90% durch die FHH (bisher Grundstock für Grunderwerb) finanziert.
- Altlastensanierungen im Zuge nutzerspezifischer Investitionen werden durch die Hamburg Port Authority finanziert. Sofern in Einzelfällen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hamburg Port Authority überfordert sein sollte, wären Einzelfallregelungen mit der FHH zu treffen.

Über Details des Entscheidungs- und Abwicklungsverfahrens der Altlastensanierung schließen unter der Federführung der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, die Finanzbehörde und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt mit der Hamburg Port Authority unmittelbar nach Errichtung einen gesonderten Vertrag ab. In diesem Vertrag sind auch Regelungen zu treffen über die zwischen der Hamburg Port Authority und den finanzierenden Behörden erforderlichen Abstimmungen bezüglich der Entscheidungen über die Inanspruchnahme Altlasten betroffener Flächen, das Bau- und Entsorgungskonzept, den Umfang und die Höhe des Sanierungsaufwandes, das zu installierende Entsorgungsmanagement sowie dass nach 10 Jahren die getroffenen Regelungen hinsichtlich ihrer Praktikabilität überprüft werden sollen.

Bei Veränderungen der geltenden Auffassung in der EU hinsichtlich der Zuordnung von allgemeiner und nutzerbezogener Infrastruktur sind die Regelungen zu überprüfen.



Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg

Stand 22.12.08

Das Amt für Umweltschutz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als oberste Behörde für Abfall, Boden und Wasser wendet die folgenden „Hinweise zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ bis zu einer endgültigen Regelung auf Landes- oder Bundesebene“ an.

Bei Beachtung der Hinweise ist die Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg ohne Genehmigungsverfahren möglich.

Hinweise zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ bis zu einer endgültigen Regelung auf Landes- oder Bundesebene

Sofern die folgenden Anforderungen eingehalten werden, kommt es zu keiner Verunreinigung des Grundwassers und zu keiner nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dann nicht erforderlich. In abweichenden Fällen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei der Prüfung der Erlaubnisfähigkeit der Maßnahme sollten die nachstehenden materiellen Anforderungen zugrunde gelegt werden.

Die folgenden Anforderungen berücksichtigen die Belange des Bodenschutzrechtes. Bei der Verwertung von Oberboden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist, ist § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

1. Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 20

Die LAGA Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) (alt = Stand: 06.11.1997) entspricht aufgrund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen im Abfallrecht (KrW-/AbfG) und im Bodenschutzrecht (BBodSchG, BBodSchV) sowie des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.04.2005 zur Verfüllung einer Tongrube nicht mehr der aktuellen Rechtslage.

Die LAGA-Mitteilung 20 ist gemäß Beschluss der 49. Umweltministerkonferenz vom 5./6.11.1997 überarbeitet worden. Ergebnisse dieser Arbeiten sind:

- der aktualisierte Teil I „Allgemeiner Teil“ (Stand: 06.11.2003)
- der Teil II.1.2 „Bodenmaterial“ (Technische Regel Boden, Stand: 05.11.2004)
- die Kapitel III.1 und III.2 des Teils „Probenahme und Analytik“ (Stand: 05.11.2004)

Diese Teile der LAGA-Mitteilung 20 (2003, 2004) ersetzen die entsprechenden Regelungen des bisher geltenden Regelwerkes (Stand: 06.11.1997).

Die Technischen Regeln für die übrigen Abfälle (Straßenaufbruch, Bauschutt, Schlacken und Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen, mineralische Abfälle aus Gießereien, Schlacken und Aschen aus steinkohlebefeuelten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken) gelten in der bisherigen Fassung grundsätzlich fort. Weitere Einzelheiten werden in der folgenden Nummer 2 beschrieben.

2. Anwendung der LAGA-Mitteilung 20

2.1. Geltungsbereich

Die LAGA-Mitteilung 20 ist anzuwenden für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von

- mineralischen Abfällen, die ungebunden oder gebunden in technischen Bauwerken eingebaut werden,
- mineralischen Abfällen, die zur Herstellung von Bauprodukten verwendet werden,
- Bodenmaterial, das unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht in bodenähnlichen Anwendungen verwertet wird.

Die LAGA-Mitteilung 20 ist auch für die Bewertung von Abfällen anzuwenden, die bei der Sanierung einer schädlichen Bodenveränderung und Altlast auf- oder eingebracht werden und von außerhalb des Bereiches der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder des Sanierungsplanes stammen.

2.2 Verwertung von mineralischen Abfällen

Grundlage für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen sind grundsätzlich die Anforderungen (z. B. Bauweisen, Abstand zum Grundwasser, Ausschlussgebiete, Zuordnungswerte), die im Allgemeinen Teil und - ergänzend dazu - in den einzelnen Technischen Regeln festgelegt worden sind.

Zur Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes beim Einsatz von Ersatzbaustoffen in Hamburg hat die BSU, Abteilung Gewässerschutz ein Merkblatt veröffentlicht.

2.2.1. Bei der Errichtung von Lärmschutzwällen und Straßendämmen ist zu beachten, dass das Aufbringen einer mineralischen Oberflächenabdichtung mit den in den Technischen Regeln (Stand: 06.11.1997) festgelegten Anforderungen (Dicke, Durchlässigkeitsbeiwert, Überdeckung) nach neueren Erkenntnissen die Sickerwasserrate nur unerheblich reduziert (siehe Nr. 1.4.3.3.2 der LAGA-Mitteilung 20). Deshalb sind beim Einbau von Abfällen der Einbauklasse 2 in Lärm- und Sichtschutzwälle sowie Straßendämme (Unterbau) die Anforderungen zu beachten, die für die Abdichtung in der Technischen Regel Boden (Stand: 05.11.2004) beschrieben werden (siehe Nummer II.1.2.3.3).

2.2.2. In der Technischen Regel Bauschutt sind in der Tabelle II.1.4-5 die Zuordnungswerte für den Parameter PAK aufgrund neuerer Erkenntnisse (siehe UBA-Texte 37/2004) an die Werte im Anhang D (Tabelle D.2) der TL Gestein-StB 04 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) wie folgt angepasst worden:

Parameter	Dimension	Z 1.1	Z 1.2	Z 2
PAK nach EPA	mg/kg	5	15	75 (100) *)

*) Werte bis 100 mg/kg sind zulässig unter folgenden Bedingungen:

- Die erhöhten PAK-Gehalte sind auf pechhaltige Anteile zurückzuführen.
- Es handelt sich um Baumaßnahmen im klassifizierten Straßenoberbau bzw. Verkehrsflächenoberbau (ausgenommen Wirtschaftswege).
- Es handelt sich um eine größere Baumaßnahme (Volumen des eingebauten Recyclingbaustoffes > 500 m³).
- Es handelt sich um Flächen, auf denen nicht mit häufigen Aufbrüchen gerechnet werden muss.
- Die Recyclinganlage unterliegt einer regelmäßigen Güteüberwachung.

2.3 Vollzugshilfe

Bei der Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 handelt es sich um eine Vollzugshilfe, die Hinweise zur Ausübung des Ermessens der Verwaltung bei der Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von

mineralischen Abfällen gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG enthält. Die darin festgelegten Zuordnungswerte sind Orientierungswerte. Abweichungen von den Zuordnungswerten können im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens dann zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hintergrundinformationen:

Die Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen wurde in Hamburg bisher auf der Grundlage der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.1997) bewertet (siehe Amtlicher Anzeiger, 1995, S. 2210; 1997, S. 2970; 1998, S. 1705; 2000, S. 4306). Aufgrund des Inkrafttretens des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutzverordnung ist dieses Regelwerk überarbeitet worden. Der überarbeitete Teil I „Allgemeiner Teil“ dieses Regelwerkes wurde inzwischen, ergänzt durch eine Vorbemerkung, als 5. Auflage der LAGA-Mitteilung 20 (Stand: 06.11.2003) im Erich Schmidt Verlag (ISBN 3-503-06395-1), Berlin veröffentlicht. Die Umweltministerkonferenz hat den überarbeiteten Teil II.1.2 „Technische Regel Boden“ und den Teil III „Probenahme und Analytik“ am 04./05.11.2004 zur Kenntnis genommen.

Am 14.04.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht in der Begründung zu einem Urteil (BVerwG 7 C 26.03, Verfüllung einer Tongrube mit Abfällen) grundsätzlich zu der Frage Stellung genommen, welche Anforderungen hinsichtlich der Schadlosigkeit der Verwertung an Materialien zur Verfüllung eines Bodenabbaus zu stellen sind. Dabei hat das Gericht die Bedeutung der Vorsorgewerte nach BBodSchG und BBodSchV betont. Zu den zu beachtenden Anforderungen hat das BVerwG wörtlich ausgeführt:

„Der Pflichtige hat hiernach nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit Bodeneinwirkungen, die die Vorsorgewerte überschreiten, in der Regel zu unterlassen.“

Außerdem folgt aus dem Urteil, dass

- die Anforderungen an die Risikovorsorge dann anhand eines unzureichenden Maßstabes getroffen werden, wenn sich diese auf die LAGA-Mitteilung (alt = Stand: 06.11.1997) stützen,
- die LAGA-Mitteilung 20 (alt = Stand: 06.11.1997) als Bewertungsmaßstab ungeeignet ist, weil sie das Bodenschutzrecht nicht berücksichtigt,
- bodenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere § 7 BBodSchG und §§ 9 ff BBodSchV, zu berücksichtigen sind, solange normative Sondervorschriften nicht erlassen worden sind.

Aufgrund des Urteils besitzen auch die Aussagen in der Vorbemerkung zur 5. Auflage der LAGA-Mitteilung 20 (Stand: 06.11.2003), soweit sie sich auf die Anwendung der Zuordnungswerte der Technischen Regeln (alt) beziehen, grundsätzlich keine Gültigkeit mehr.

Um der Entscheidung des BVerwG zur Anwendung des Bodenschutzrechts unter Beachtung der schwierigen Verhältnismäßigkeitsaspekte und der Bezüge zum Wasserrecht entsprechen zu können, sind bei der Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von mineralischen Abfällen bis zu einer endgültigen Regelung auf Landes- oder Bundesebene die oben stehenden Hinweise zu beachten.

Kontaktmöglichkeit

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Umweltschutz

Stadtplan »
HVV-Verbindung »

Bauabfälle, mineralische Abfälle - U 3111 -

Billstraße 84
20539 Hamburg

Tel.: [REDACTED]

Fax:
E-Mail:



DOWNLOADS

LAGA M 20 - Teil I : Technische Regeln - Allgemeiner Teil »
PDF , 657.08 KB

LAGA M 20 - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung (TR Boden) »
PDF , 447.90 KB

LAGA M 20 - Teil III: Probenahme und Analytik »
PDF , 236.69 KB

Merkblatt zur Ermittlung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes beim Einsatz von Ersatzbaustoffen in Hamburg »
PDF , 13.65 MB